

Richtlinie
zur Förderung der Kameradschaftspflege
der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Elsterwerda

Die Stadt Elsterwerda erkennt mit dieser Richtlinie das herausragende ehrenamtliche Engagement und die Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die FFW Elsterwerda an. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) hat die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Aus dieser Formulierung ist erkennbar, dass die Herstellung, Unterhaltung und Prüfung der Löschwasserentnahmestellen gemeindliche Aufgaben sind. Zur Prüfung der Löschwasserentnahmestellen bedient sich die Gemeinde ihrer Freiwilligen Feuerwehr.

§ 1
Zweck

Für den Zweck der Kameradschaftspflege erhält die Freiwillige Feuerwehr eine finanzielle Zuwendung.

Die Zuwendung unterteilt sich auf die Ortsfeuerwehren:

- Elsterwerda - Mitte
- Elsterwerda - Biehla
- Elsterwerda - Kraupa

§ 2
Höhe der Zuwendung

- (1) Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Anzahl der geprüften Löschwasserentnahmestellen (Flachspiegelbrunnen).
- (2) Jede Ortsfeuerwehr erhält pro geprüfte Löschwasserentnahmestelle pauschal 50,00 €. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Löschwasserentnahmestellen richtet sich nach Ortsteilen:

- Ortsfeuerwehr Elsterwerda - Mitte: Gemeindeteile Mitte, Kotschka, Krauschütz; West,
- Ortsfeuerwehr Elsterwerda – Biehla: Gemeindeteil Biehla
- Ortsfeuerwehr Elsterwerda – Kraupa: Ortsteil Kraupa

Prüft eine Ortswehr eine Löschwasserentnahmestelle, die nicht in ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit liegt, so ist diese auf den Prüfprotokollen beider Ortswehren entsprechend zu vermerken.

(3) Jede Löschwasserentnahmestelle sollte mindestens einmal im Kalenderjahr auf die Leistungsfähigkeit nach Arbeitsblatt W 405 geprüft werden.

(4) Diese pauschale Zuwendung ist für Kameradschaftspflege einzusetzen. Eine gesonderte Nachweisführung muss nicht erfolgen.

§ 3 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt an den jeweiligen Ortswehrführer nach Vorlage der vollständigen Prüfprotokolle (Vorlage/Muster Prüfprotokoll - siehe Anlage) für das laufende Haushalts-/Kalenderjahr. Die Vorlage der vollständigen Prüfprotokolle muss bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Richtlinie vom 26.09.2019 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung VII/2019/031 – tritt damit außer Kraft.

Elsterwerda, den 19.12.2024

Anja Heinrich
Bürgermeisterin